Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 82 (1990)

Heft: 6

Artikel: Das Dokument : Forderungen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zur Gen- und Reproduktionstechnologie

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-355344

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Dokument

Forderungen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zur Gen- und Reproduktionstechnologie*

Bio- und Gentechnologie sind heute von einem akademischen Forschungsgegenstand zu einer gewinnträchtigen Schlüsseltechnologie geworden. Die schweizerischen Chemie- und Nahrungsmittelkonzerne gehören in bestimmten Bereichen der Bio- und Gentechnologie zu den weltweit führenden Unternehmen. Gewaltige Summen werden in die Forschung und Entwicklung dieser Technologien und neuer Produktionsverfahren gesteckt. In den letzten zehn Jahren kann so auch ein rapider Anstieg der Gewinnung von Produkten auf gentechnologischer Basis beobachtet werden.

Die Bio- und Gentechnologie wird somit ohne Zweifel grossen Einfluss auf wirtschaftliche Entwicklungen sowie Produktions- und Arbeitsplatzstrukturen haben. Sie stellt uns auch vor Probleme, weil sie neue Risiken und Gefährdungen für die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für die Umwelt mit sich bringt. Durch die Anwendung der sogenannten Reproduktionstechnologien sind sodann besonders die Frauen betroffen. Die Beseitigung der Kinderlosigkeit wird zum Deckmantel genommen, um die Forschung im Bereich der Gentechnologie vorwärtszutreiben und die Verfügungsgewalt über die Menschen, insbesondere die Frauen, auszudehnen.

Durch diese Entwicklungen sieht sich der SGB veranlasst, zu Fragen der Gentechnologie Stellung zu nehmen und Forderungen aus gewerkschaftlicher Sicht vorzubringen. Die Forderungen des SGB beziehen sich auf fünf Schwerpunkte: Probleme der Arbeitssicherheit bei der Bio- und Gentechnologie, die Freisetzungsproblematik, die Produktepolitik, die Reproduktions- und Gentechnologie am Menschen und die Genomanalyse bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

* *Das vorliegende Dokument wurde am SGB-Kongress ohne Gegenstimme angenommen. Auf Wunsch einer Delegierten soll darin zusätzlich die Saatgutfrage aus Drittweltperspektive behandelt werden. Eine ausführlichere Darstellung der SGB-Position zur Gentechnologie wird in den nächsten Monaten in der Schriftenreihe des SGB erscheinen.*

Zur Arbeitssicherheit

Im Zusammenhang mit der Anwendung der Gentechnologie in Forschung und Industrie stellen sich neue Probleme der Arbeitssicherheit. Im Gegensatz zu chemischen Arbeitsprozessen handelt es sich bei Emissionen aus gentechnologischen Verfahren um potentiell vermehrungs-, verbreitungs- und interaktionsfähiges manipuliertes biologisches Material. Die möglichen gesundheitlichen Auswirkungen durch Kontakte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit gentechnisch veränderten Organismen sind ungewiss. Somit erhalten auch die arbeitsmedizinischen Vorsorge- und Überwachungsprogramme hinsichtlich ihrer Schutzfunktionen für Beschäftigte in gentechnologischen Betrieben neue Aspekte. Die neuartigen und noch wenig erforschten Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz müssen rasch und intensiv geklärt werden. *Der SGB fordert deshalb, dass die gesundheitlichen und ökologischen Risiken der bio- und gentechnischen Verfahren, insbesondere die Folgen arbeitsplatzbedingter Expositionen, möglichst rasch in einem staatlichen Forschungsprogramm zu untersuchen sind.*

Zudem erhebt er bezüglich der Arbeitssicherheit folgende Forderungen:

1. *Es müssen rechtsverbindliche Richtlinien zur Regelung der Arbeitssicherheit bei der Forschung und Produktion mit bio- oder gentechnologischen Verfahren geschaffen werden.*
   Die Anwendung der heutigen von der SKBS (Schweiz. Kommission für Biologische Sicherheit) empfohlenen Richtlinien beruht auf Freiwilligkeit. Damit die Durchsetzung von Vorschriften überprüft und kontrolliert werden kann, müssen auch in der Schweiz entsprechende Richtlinien mit gesetzlicher Verbindlichkeit geschaffen werden. Solche Richtlinien müssen vorab auf eine echte Prävention ausgerichtet sein, welche möglichst alle Krankheitsfälle verhindert. Aufgrund der langen Zeitspanne zwischen einer möglichen Infektion und der Krankheitsentstehung, wobei die Ursachenkette nicht mehr genau zurückverfolgt werden kann, *muss bei möglichen Schadenfällen die Beweislast beim Arbeitgeber liegen,* d. h. er muss den Nachweis erbringen, dass eine gesundheitliche Schädigung nicht auf gentechnisch veränderte Organismen zurückgeführt werden kann.
   Die notwendige Anpassung solcher Richtlinien an den gegenwärtigen Wissensstand muss jederzeit möglich sein. Als Parallelfall kann die Festlegung der MAK-Werte[1] angesehen werden. Diese Werte stützen sich auf eine gesetzliche Grundlage (VUV Art. 50.3),[2] können aber laufend den neuen Erkenntnissen angepasst werden. Ähnlich der beratenden MAK-Kommission muss der Instanz, die die Richtlinien festlegt, eine beratende Kommission zur Seite stehen.
2. Bei der Festlegung dieser rechtsverbindlichen Regelung und in der begleitenden Kommission sind die von möglichen Risiken betroffenen

[1] *MAK=Maximal zulässige Arbeitsplatzkonzentration von Gasen und Stäuben.*
[2] *VUV=Verordnung über die Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten.*

Klaus Puth:
Einer Meinung

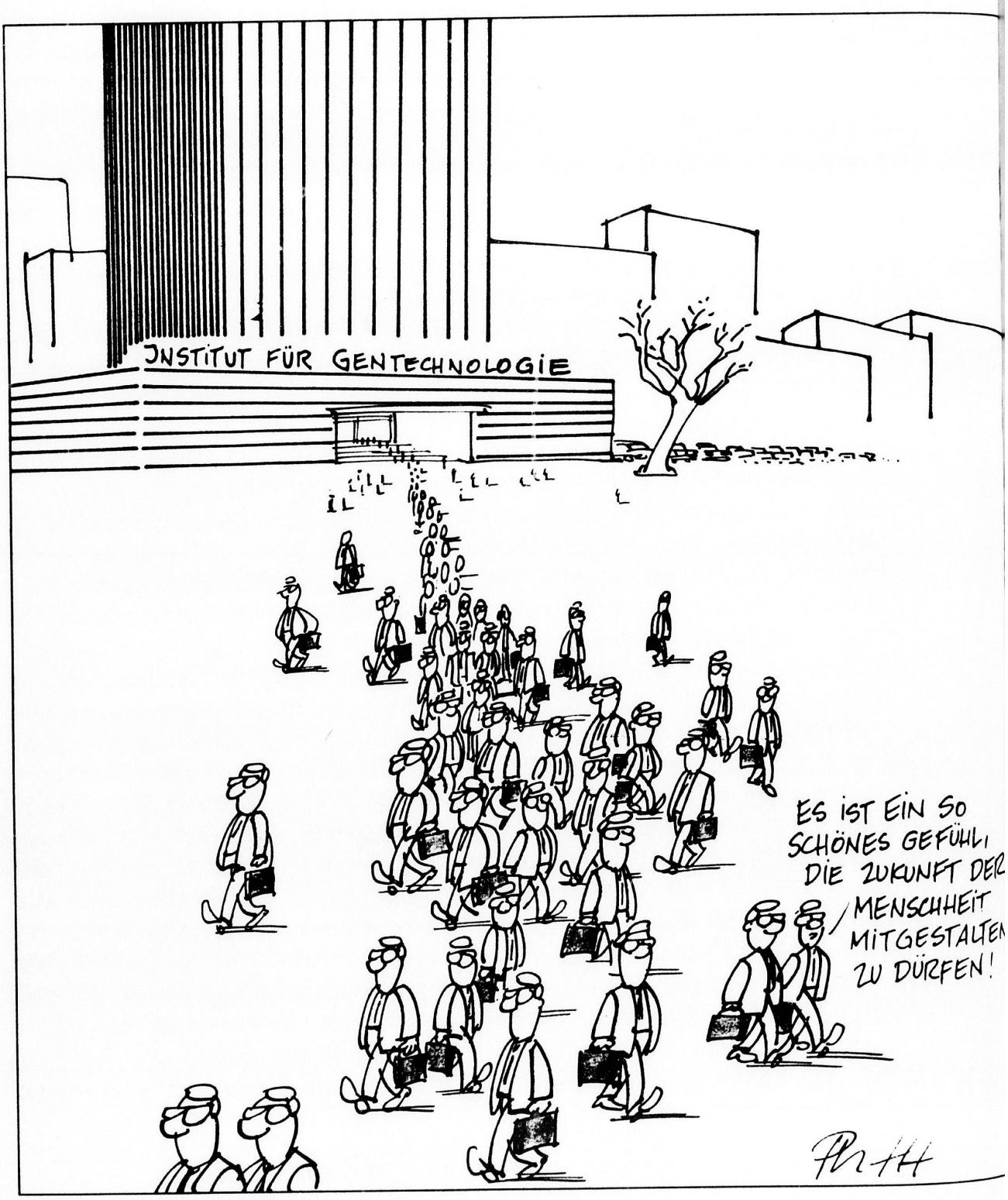

Personenkreise paritätisch zu beteiligen (Gewerkschaften, Umweltorganisationen usw.).

3. Aufgrund der rechtsverbindlichen Regelungen sind in den Betrieben Vorschriften zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erlassen. Diese Vorschriften sind unter Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Vertreterinnen und Vertreter (Sicherheitsdelegierte, Sicherheitskommissionen) zu erarbeiten.
4. Für gen- und biotechnologische Forschungs- und Entwicklungsprojekte und die dabei verwendeten Organismen und Vektoren muss eine Melde- und Genehmigungspflicht geschaffen werden. Genehmigungen sind zeitlich zu beschränken. Insbesondere ist bei der Zulassung von Produktionsverfahren deren Gesundheits- und Umweltverträglichkeit zu prüfen.
5. Der Gesundheitszustand des betroffenen Personals ist ständig mittels arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu überprüfen und in Kontrollheften laufend zu registrieren. In Forschung und Produktion müssen, was die Arbeitszeit betrifft, die Arbeitsverhältnisse klar geregelt sein. Es dürfen keine Temporärbeschäftigten eingestellt werden.

Zur Freisetzungsproblematik

Jede Freisetzung, d. h. jedes absichtliche Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen wie Viren, Bakterien, Pflanzen oder Tieren in die Umwelt, ist mit schwerwiegenden und unkalkulierbaren ökologischen Risiken verbunden. Die zwei Hauptpfeiler der Risikoeindämmung in abgeschlossenen Systemen, nämlich die physikalische oder bauliche Eindämmung und die biologische Eindämmung (Sicherheitsstämme), werden bei Freisetzungen preisgegeben, da die genmanipulierten Organismen direkt in der Umwelt eine Aufgabe erfüllen sollen und dazu mindestens eine gewisse Zeit überleben müssen. Damit erhält die Risikoeinschätzung eine neuartige und wesentlich komplexere Dimension. Risikomodelle können den äusserst komplexen Zusammenhang zwischen genmanipuliertem Organismus und Ökosystem nur sehr unzufriedenstellend beschreiben.

Unsere Gesellschaft wird mit der Freisetzungsproblematik mit einem weiteren Grossrisiko konfrontiert. Das biologische Risiko ist im Vergleich zum Chemie- und Strahlenrisiko sehr andersartig und wesentlich schlechter kalkulierbar, denn

- die Gefahr lebt
- die Gefahr kann sich selbst vermehren
- die Gefahr kann auf andere Organismen übertragen werden
- die Gefahr kann über Jahre unbemerkt bleiben
- die Gefahr ist nicht rückholbar.

Der SGB fordert deshalb ein Moratorium für die absichtliche Freisetzung

von gentechnisch veränderten Organismen in der Schweiz. Das vorläufige Verbot gilt mindestens bis eine prädiktive, d. h. für ein theoretisch geplantes Freisetzungsvorhaben aussagekräftige Ökologie, eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung, eine Nutzenanalyse und hinreichende Alternativforschungen vorliegen.

Zur Produktepolitik

Die Gentechnologie offeriert sich im Bereich industrieller Produktionen als Technik zur Verbesserung der bereits praktizierten biotechnologischen Produktionsweisen und zur Innovation für neuartige Produktionsverfahren. Tatsächlich kann über die letzten 10 Jahre ein rapider Anstieg der Gewinnung von Produkten auf der Basis gentechnologischer Methoden beobachtet werden. Von der Gentechnologie wird zunehmend erwartet, dass sie neue Produktekategorien, wie körpereigene Wirkstoffe oder landwirtschaftliche Produktionsmittel, eröffnet. Den Gewerkschaften kann es aber nicht gleichgültig sein, was für Produkte hergestellt werden. Produkte, die ethisch nicht vertretbar sind, weil sie zum Beispiel verhängnisvolle Auswirkungen auf die Menschen in der Dritten Welt haben oder weil ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt noch ungenügend geklärt sind, lehnt der SGB ab. Die Problematik der Bio- und Gentechnologie macht eine demokratische Diskussion und eine gewerkschaftliche Mitbestimmung in der Produkte- und Investitionspolitik besonders deutlich und dringlich.
Der verstärkte Einsatz der Gentechnologie wird zudem die Arbeitsplätze und das Anforderungsprofil an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verändern. In diesem Zusammenhang fordert der SGB, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rechtzeitig für neue Aufgabenbereiche umgeschult und ausgebildet werden (Rationalisierungsschutz). Im Hinblick auf eine Ausdehnung der gewerkschaftlichen Mitbestimmung auf die Bereiche der Produkte- und Investitionspolitik fordert der SGB zudem:

1. Die Mitbestimmung der Gewerkschaften muss auf die Nutzen- bzw. Notwendigkeitsabklärung von geplanten Produkten ausgedehnt werden. Insbesondere bedarf es umfassender Überprüfungen der Auswirkung neuer gentechnologischer Produkte auf die Landwirtschaftsstruktur. Die Existenz kleinerer und mittlerer Betriebe muss gewährleistet bleiben.
2. Lebende Organismen dürfen nicht patentierfähig sein.
3. Herbizidresistente Pflanzen dürfen nicht vermarktet werden.
4. Gentechnologisch erzeugte Produkte müssen als solche deklariert werden.
5. Grundrechte der Tiere wie die Unantastbarkeit ihrer Erbinformation müssen garantiert sein.

Reprodukions- und Gentechnologie am Menschen

In der Schweiz ist eine Diskussion um die Gentechnologie vorab im Zusammenhang mit den Reproduktionstechnologien und den damit verbundenen Möglichkeiten der Manipulation am menschlichen Erbgut in Gang gekommen. Der SGB nimmt auch zu dieser wichtigen Frage der genetischen Manipulation am Menschen Stellung.
Die Anwendung der Reproduktionstechnologien wird wichtige Auswirkungen auf die Frauen haben, da Kinderlosigkeit in unserer Gesellschaft immer noch als Makel angesehen wird. So wird die Beseitigung der Kinderlosigkeit zum Vorwand genommen, um die Forschung im Bereich der Gentechnologie voranzutreiben und die Verfügungsgewalt über Frauen zu erhöhen. Sie geben zudem den Vorstellungen Auftrieb, Lebensvorgänge liessen sich normieren und Abweichungen ausmerzen. *Dagegen fordert der SGB einen uneingeschränkten Schutz der Integrität der Frau, des menschlichen Erbgutes und der persönlichen Eigenart und Individualität.* Die in diesem Zusammenhang wichtigste Forderung ist das *Verbot von Manipulationen der Eizelle* (Mehrfachbefruchtungen, tiefgefrorene Eizellen, Experimente an Eizellen und Embryonen). Die Dringlichkeit dieser Forderung veranlasst den SGB auch, sich für ein *Verbot der In-vitro-Befruchtung* (IVF) auszusprechen, da diese die wesentliche Grundlage für solche Manipulationen darstellt.
Im einzelnen fordert der SGB:

1. Der Zugriff zu Eizellen muss verboten werden (die Gefahr von Manipulation ist zu gross).
2. Keine Forschung an Embryonen (gleich in welchem Stadium). Embryonen dürfen weder aufbewahrt noch verbraucht werden (die experimentelle Verwertung von Embryonen schliesst die Möglichkeit zur Genmanipulation ein).
3. Leihmutterschaft ist zu verbieten.
4. Verbot von Eingriffen am menschlichen Erbgut (weder Körper- noch Keimzellen dürfen verändert werden, da die Folgen von solchen Eingriffen umstritten/nicht klar sind).
5. Pränatale Diagnostik mit gentechnischen Methoden darf nur bei medizinischer Indikation erfolgen.
6. Die pränatale Diagnostik darf nicht Pflichtuntersuchung werden.
7. Über den ev. Abbruch einer Schwangerschaft entscheidet allein die Mutter.
8. Die Sozialversicherungen müssen ihre Leistungen ohne Vorbedingungen erbringen.

Zur Genomanalyse bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Die Gen-Wissenschaft geht davon aus, dass mit der Kenntnis der genetischen Struktur des Menschen weitgehende Aussagen über Person und Persönlichkeit, also auch über die psychische und soziale Identität und

Individualität tatsächlich möglich seien. Damit wird vorausgesetzt, dass sich der Mensch wesentlich auf seine genetische Struktur reduzieren lasse, wodurch einem neuen Biologismus der Weg gebahnt wird.
In einem internationalen Wettlauf, ausgestattet mit enormen finanziellen und technischen Mitteln, soll bis in wenigen Jahrzehnten das menschliche Genom weitgehend entschlüsselt werden. Dies soll es ermöglichen, Krankheiten, «Defekte», Schwächen, Resistenzen usw. mittels Genomanalysen festzustellen. Solche Genomuntersuchungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern könnten die schon heute praktizierten medizinischen Untersuchungen im Rahmen von Einstellung, Vorbehaltsabklärung bei Sozialversicherungen und arbeitsmedizinischer Überwachung auf eine neue und gefährliche Grundlage stellen, sobald wirtschaftlich erschwingliche Genomanalysemethoden vorliegen. Insbesondere besteht die Gefahr, dass genetische Eigenschaften, sogenannte «Defekte», als Krankheiten deklariert und die Betroffenen aus Arbeitsverhältnissen bzw. Sozialleistungen ausgegrenzt werden. Genomanalysen könnten Arbeitgeber zudem zu höchst problematischen Selektionsmöglichkeiten verhelfen, um risikobehaftete Personen zu identifizieren und auszugrenzen.
Im Rahmen von Arbeitsverhältnissen, arbeitsmedizinischer Überwachung und Sozialversicherungen dürfen beim heutigen Gesetzes- und Wissensstand deshalb Genomanalysen weder verordnet noch durchgeführt werden. Genomdaten gehören weder in die Hand von Arbeitgebern, Betriebsärzten noch Sozialversicherungen. Es muss dem Einzelnen überlassen sein, ob er sich bei einem Arzt seines Vertrauens einer Genuntersuchung unterzieht und beraten lässt.